

sprechenden Organe gefordert und durchgeführt worden, so daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit immer mehr an Umfang zugenommen habe. Er weist auf England hin, wo ja, wie bereits erwähnt, die Entscheidung über die Gültigkeit bestrittener Parlamentswahlen an einen Gerichtshof übergegangen ist<sup>1</sup>). — Jellinek's Kritik an der parlamentarischen Legitimationsprüfung folgte mit größerer Schärfe und noch größerem Mißtrauen gegen die Parlamente Dr. Heinrich Jacques in seiner Schrift „Die Wahlprüfung in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof in Oesterreich.“ Jacques selbst wurde im österreichischen Abgeordnetenhaus für seinen Plan tätig, ohne jedoch eine endgültige Entscheidung darüber zu erzielen.

Beide haben viele Anhänger gefunden, darunter vor allen von Seydel und Laband. Besonderes letzterer trat wiederholt für die Einführung der richterlichen Legitimationsprüfung mit Nachdruck ein<sup>2</sup>). In neuerer Zeit ist z. B. Stephan von Cseky für die Übertragung an einen Verwaltungsgerichtshof eingetreten<sup>3</sup>).

Gegen Jellinek's Forderung wandte sich unter anderem Born<sup>4</sup>). Dieser hält die Konstruktion, dem Gewählten stehe ein subjektives Recht zu, jedoch nur, wenn ein Gericht den Streit darüber zu entscheiden habe, andernfalls sei nur ein „Reflex objektiven Rechtes“ vorhanden, nicht für möglich, ohne jedoch diese Unmöglichkeit zu begründen.

In Deutschland haben sich die gesetzgebenden Organe diesen Wünschen gegenüber bis zur Revolution recht passiv verhalten. Wo diesbezügliche Anträge eingebracht wurden, erfuhren sie eine starke Ablehnung.

So einleuchtend die Begründungen der Verfechter der richterlichen Legitimationsprüfung auch sein mögen, Tatsache

1) Jellinek Allg. Staatsl. S. 614.

2) Zuerst in seiner Besprechung der Forderung Jellinek's und Jacques' Archiv des öffentl. Rechts Bd. I, S. 226ff.

3) v. Cseky S. 468.

4) Born, Deutsch. Staatsr. S. 229, Anm. 21.